

Versorgungsausgleich

75. Was ist der Versorgungsausgleich?

Bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs werden alle während der Ehe erworbenen Anwartschaften im Rahmen der Altersvorsorge ausgeglichen.

76. Welche Anwartschaften werden ausgeglichen?

Zuerst natürlich alle Rentenanwartschaften, die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden. Ferner die Anwartschaften auf eine Beamtenversorgung. Außerdem Anwartschaften, die in sogenannten Versorgungswerken erworben wurden, dies betrifft vor allem Freiberufler wie Ärzte, Anwälte und Architekten.

Dazu gehören aber auch Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersvorsorge, unabhängig davon, ob die Anwartschaft auf eine Rentenzahlung oder eine Kapitalzahlung gerichtet ist.

Ebenfalls alle Anwartschaften aus privaten Vorsorgeverträgen, die nach dem Altersvorsorgezertifizierungsgesetz zertifiziert sind, zu den im Versorgungsausgleich auszugleichenden Anwartschaften – im allgemeinen besser bekannt als Riester- oder Rürup-Renten.

Zuletzt fallen aber auch private Rentenlebensversicherungen (nicht Kapitallebensversicherungen) darunter.

77. Für welchen Zeitraum erfolgt der Versorgungsausgleich?

Ausgeglichen werden die während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften. Als Ehezeit gilt der Zeitraum zwischen dem 01. des Monats, in dem die standesamtliche Eheschließung erfolgte, und dem letzten des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausging.

78. Findet der Versorgungsausgleich bei jeder Scheidung statt?

Grundsätzlich ja, von wenigen Ausnahmen abgesehen. Ist die Ehezeit – also die Zeit zwischen standesamtlicher Eheschließung und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – kürzer als drei Jahre, findet der Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehegatten das bei Gericht gesondert beantragt, meistens im Zuge des Scheidungsverfahrens.

Die Ehegatten können auch in einem Ehevertrag den vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs vereinbaren. Wenn dies geschehen ist, findet der Versorgungsausgleich grundsätzlich auch nicht statt; es sei denn, der Ausschluss wäre sittenwidrig.

79. Wann erfolgt der Ausgleich?

Das Versorgungsausgleichsverfahren wird automatisch zusammen mit dem Scheidungsverfahren eingeleitet, wenn die Ehe länger als drei Jahre gedauert hat.

80. Wie läuft ein Versorgungsausgleichsverfahren ab?

Die Beteiligten müssen Auskunft über ihre während der Ehe erworbenen Anwartschaften erteilen – dies muss auf einem gerichtlich vorgegebenen Formular geschehen. Unterstützung bei der Ausfüllung des Formulars erhalten die Beteiligten bei den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden. Der jeweils andere Ehegatte erhält auch eine Abschrift der Auskunft, damit er überprüfen kann, ob der Partner alle Anwartschaften angegeben hat.

Oftmals muss im Rahmen des Versorgungsausgleichs erst ein sogenanntes Kontenklärungsverfahren durchgeführt werden. Dies kostet Zeit! Deshalb sollte sich derjenige, der schnell geschieden werden will, möglichst frühzeitig um die Frage kümmern, ob sein Rentenkonto bei der DRV geklärt ist.

Das Gericht holt dann von den Versorgungsträgern die Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften ein. Von diesen Auskünften erhalten die Ehegatten jeweils Abschriften. Wenn alle Auskünfte vorliegen, schickt das Gericht in den meisten Fällen den Entwurf einer Berechnung, den die Ehegatten dann mit ihren Anwälten überprüfen können.

81. Wie erfolgt der Ausgleich?

In der Regel durch die sogenannte interne Teilung. Dies bedeutet, dass der andere Ehegatte die Hälfte der von dem einen Ehegatten erworbenen Anwartschaften gutgeschrieben bekommt. Hat beispielsweise der Ehemann in der gesetzlichen Rentenversicherung während der Ehezeit Anwartschaften im Gegenwert von 100 EUR erworben, erhält die Ehefrau Anwartschaften im Wert von 50 EUR gutgeschrieben.

82. Erfolgt der Ausgleich immer im Weg der internen Teilung?

Nein, nicht immer! Es gibt ein paar Ausnahmen, wann eine sogenannte externe Teilung zu erfolgen hat: Ist beispielsweise ein Ehegatte Landes- oder Kommunalbeamter erfolgt eine externe Teilung seiner Pensionsanwartschaften dergestalt, dass für den anderen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Anwartschaften gebildet werden. Außerdem gibt es Ausnahmen, in denen der Versorgungsträger die externe Teilung verlangen kann.

83. Was muss man bei dieser externen Teilung beachten?

Wenn der Begünstigte sich nicht äußert, wird das Gericht in der Regel anordnen, dass die externe Teilung durch eine Ausgleichszahlung in die gesetzliche Rentenversicherung oder die Versorgungsausgleichskasse zu erfolgen hat. Dies muss aber nicht immer die günstigste Lösung sein: Manchmal ist es sinnvoller, bei der externen Teilung die Ausgleichszahlung in einen bestehenden (oder abzuschließenden) privaten Altersvorsorgevertrag fließen zu lassen. Damit dies nicht zu steuerlichen Problemen beim Ausgleichspflichtigen führt, sollte es sich bei diesem Vertrag um einen nach dem Altersvorsorgegesetz zertifizierten Vertrag (Stichwort: Riester-Verträge) handeln.

In der Regel ist die externe mit erheblichen finanziellen Nachteilen für die/den Berechtigte/n verbunden.

84. Kann sich später an dem Versorgungsausgleich noch was ändern?

Das ist nicht ausgeschlossen. Stirbt beispielsweise ein Ehegatte, bevor er länger als 36 Monate Leistungen aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich erhalten hat, erhält der Ehegatte, der die Anwartschaften ursprünglich abgegeben hat, diese wieder gutgeschrieben, wenn es sich um solche aus einem Regelversorgungssystem handelt.

Außerdem kann es vorkommen, dass ein Anrecht in dem ersten Verfahren noch nicht oder nur teilweise ausgeglichen werden konnte. Das muss dann später bei Rentenbeginn nachgeholt werden und extra beantragt werden.

85. Kann ich meinen Versorgungsausgleich nach der Scheidung noch mal abändern lassen?

Das ist insbesondere immer dann möglich, wenn die Entscheidung zum Versorgungsausgleich anlässlich der Scheidung vor dem Jahr 2009 ergangen ist. Besonders in Fällen, in denen der Verpflichtete Anwartschaften in einer berufsständischen oder betrieblichen Versorgung hatte, kann der Berechtigte heute höhere Anwartschaften erhalten.

Sollte der nach der Altentscheidung insgesamt Ausgleichsberechtigte versterben, besteht für den Ausgleichspflichtigen in vielen Fällen die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich rückgängig zu machen. Hier ist allerdings fachkundige Beratung unbedingt erforderlich.

86. Können zum Versorgungsausgleich Vereinbarungen geschlossen werden?

Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber ausdrücklich eingeräumt. Die Ehegatten können den Versorgungsausgleich vollständig oder teilweise – beispielsweise bezogen auf einige Anwartschaften – ausschließen oder in anderer Art und Weise modifizieren. Sämtliche solcher Vereinbarungen bedürfen vor einer rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich der notariellen Beurkundung oder der gerichtlichen Protokollierung. Das Gericht kann solche Vereinbarungen dahingehend prüfen, ob diese sittenwidrig oder nichtig sind – solche Fälle können beispielsweise eintreten, wenn eine kinderbetreuende Mutter auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet, ohne dass dafür ein Ausgleich erfolgt.